

9. Nachtrag zur Satzung

Artikel I

1. § 5 Absatz II. und Absatz III. erhalten folgende Fassung:

§ 5 Kreis der versicherten Personen

- II. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 SGB V können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der BKK firmus nur dann beitreten, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- III. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. In § 12 werden die Absätze VI. bis IX. wie folgt gefasst:

§ 12 Leistungen

VI. Nicht zugelassene Leistungserbringer

- (1) Die BKK firmus übernimmt abweichend von § 108 SGB V auch die Kosten für stationäre Behandlung in einem nicht zugelassenen Krankenhaus bis zur Höhe der vergleichbaren Vertragssätze abzgl. der Zuzahlung entsprechend § 39 Abs. 4 SGB V.

Voraussetzungen dafür sind:

- a) die Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nach § 39 SGB V liegt vor und wird von einem zugelassenen Vertragsarzt/ einer zugelassenen Vertragsärztin oder einem nach § 13 Abs. 4 SGB V zugelassenen oder berechtigten Leistungserbringer bescheinigt,
 - b) das Krankenhaus gewährleistet eine zumindest gleichwertige Versorgung wie ein zugelassenes Krankenhaus,
 - c) die Behandlungsmethode ist nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen,
 - d) ein Behandlungs- oder Aufnahmevertrag des Leistungserbringers wird der BKK firmus vor Behandlungsbeginn vorgelegt,
 - e) die BKK firmus hat der Versorgung vor der Krankenhausaufnahme zugestimmt.
- (2) Die Kosten nach Absatz (1) werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit übernommen und nach Abschluss der Krankenhausbehandlung ermittelt und erstattet.
 - (3) Mit der Zustimmung nach Absatz (1) Buchstabe e) erhalten die Versicherten eine schriftliche Information über die Voraussetzung der Leistung, den Umfang und die Dauer der Kostenübernahme durch die BKK firmus, die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils sowie Art und den Umfang der vorzulegenden Rechnungsbelege.

VII. Vorsorgeleistungen

Über die im SGB V geregelten Leistungen hinaus erstattet die BKK firmus im Einzelfall für folgende, von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern durchgeführte Vorsorgeleistungen in Höhe von insgesamt maximal 100,00 € je Kalenderjahr:

- a) Gesundheitsuntersuchungen vor dem 35. Lebensjahr („Check Up“) bei Risikofaktoren (z.B. Übergewicht, Bewegungsmangel, positive Familienanamnese).
- b) Hautkrebsscreening, einschließlich der Auflichtmikroskopie, wenn diese bei bestehenden Risikofaktoren (z.B. familiäre Vorerkrankungen oder auffälligen Muttermalen) notwendig ist.

Voraussetzungen für die Leistungen sind, dass eine Erkrankung, bezogen auf die jeweilige Untersuchung, noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.

VIII. Flash Glukose Messsystem

- (1) Die BKK firmus übernimmt die Kosten der Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).
- (2) Voraussetzungen sind, dass
 - a) eine intensivierte konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt,
 - b) die zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden können,
 - c) die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird:
 - Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologieoder
 - Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation,oder
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder- Endokrinologie und -Diabetologie“.
- (3) Vor Behandlungsbeginn sind mit dem behandelnden Vertragsarzt oder berechtigten Arzt ein individuelles Therapieziel bezogen auf den Einsatz von FGM festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen.
- (4) Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Gerätes verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.

- (5) Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.
- (6) Die Kasse hat der Versorgung vor Beginn zugestimmt und übernimmt die Kosten für das Auslesegerät einmalig in Höhe von 60,00 € und die Kosten für Sensoren in Höhe von 60,00 € je Sensor, jedoch maximal die Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V in Verbindung mit § 61 SGB V. Die BKK firmus übernimmt die Kosten für maximal 7 Sensoren pro Quartal.

IX. Sportmedizinische Untersuchung und Beratung

Auf Wunsch können Versicherte eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung bei bestimmten Risikofaktoren (z. B. Gelenkbeschwerden, Übergewicht, Bluthochdruck oder Diabetes mellitus) in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistungen von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen.

Die BKK firmus erstattet 80% des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 30,00 € pro Behandlung. Hierfür sind spezifizierte Originalrechnungen sowie die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Jahre vergangen sind.

3. § 12c erhält folgende Fassung:

§ 12c Schutzimpfungen

- (1) Die BKK firmus übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V alle ärztlich verordneten Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, wenn der Impfstoff nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist.
- (2) Die Impfleistungen werden als Sachleistung gewährt und über die elektronische Gesundheitskarte (eGK) abgerechnet. Die Kosten für Schutzimpfungen werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten übernommen, aber maximal in der Höhe der Kosten, die die BKK firmus als Sachleistung zu tragen hätte (Arzthonorar nach EBM und Impfstoffkosten), abzüglich der gesetzlichen Zuzahlungen. Satz 2 gilt nur dann, sofern im Einzelfall eine Abrechnung über die eGK nicht möglich ist.
- (3) Eine Übernahme der Schutzimpfungen ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber die Schutzimpfungen unentgeltlich anbietet oder die Durchführung der Impfungen in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt oder die Schutzimpfung vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt wird.
- (4) Es werden keine Kosten für Schutzimpfungen erstattet, wenn die/der Versicherte von der Möglichkeit einer betrieblichen Schutzimpfung keinen Gebrauch gemacht hat.

4. § 19 wird wie folgt gefasst:

§ 19 Art der Bekanntmachung

- (1) Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht der BKK firmus werden durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk-firmus.de, nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Servicezentren in Bremen und Osnabrück, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Aushang in den o.a. Servicezentren.



Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 9. Nachtrag am 18.05.2017 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bremen, den 18.05.2017

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 18. Mai 2017 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Juni 2017
213 - 59444.0 - 1417/2010

